Leipziger Tageblatt

unb

Anzeiger.

M 289.

ige.

otel

l be

uffe.

bon.

ben.

Te.

hner

ahn.

burg.

urt.

berg.

gne.

u.

Rom.

Stabt

Donnerstag, ben 16. Detober.

1845.

Bom Landtage.

Montagefigung ber sweiten Rammer.

Die Berathung uber bie Frage: ob ber Sanbelsgerichtes brauch auch außer Leipzig im Lande Unwendung finden folle? veranlaßte eine langere Debatte. Dberlander fprach fraftig gegen bie Musbehnung bes Sanbelsgerichtsbrauchs, gegen bas "ju Sand und Salfter geben", aus Ichtung fur ben Berth ber perfonlichen Freiheit. Dies veranlagte ben Regierungscommiffar Dr. Ginert ichon ju Unfange ber Debatte bas Bort gu neb: men; er fuhrte aus: ber Schulbthurm, auf ben man Bejug genommen, fei abgefchafft, fei eine Strafe gemefen; bie jest ju berathende Schulbhaft fei etwas Unberes, ein bloger 3mang; bie taufmannifche Chre bes Landes erfordere biefe Berfcharfung bes Erecutivverfahrens und fubre auch gu einer Gleichheit im gangen gande. Remiter bebauerte bie Sandwerter, wenn fie biefem Gefete unterworfen murben. Jofeph fuchte ben tonig: lichen Commiffar gu miberlegen und meinte, Gefangnis bleibe Befangnif, Freiheitsberaubung bleibe Freiheitsberaubung; ob ber Schuldner im Schuldthurme ober in Schulbhaft fige, ob gur Strafe ober jum 3mang und gur Rache bes Reichen, mache in ber Sache feinen Unterfchieb. Benn bie Ehre bes Landes burch Gefangnifgmang erhalten werben folle, fo habe bas Land teine Ehre mehr gehabt; eine Ehre burch Gefangnifgmang fei gar feine Ehre. Diefer 3mang fei Musnahme von ber Regel und Gleichheit werde nicht burch Musbehnung ber Musnahme, fonbern nur burch bie Regel bebingt. Er ftimme gang gegen bas Befes, aus bem ihm immer mehr Beringichatung ber perfonlichen Freiheit entgegenblide. Staatsminifter von Rons neris nahm biergegen wieber ben Gefegentwurf in Schut; er verlangte insbesonbere auch, bag uber einen Paragraph ber Bechfelordnung, bes Inhalts: ob man fich auch nach Bech felhaft verpflichten tonne, abgeftimmt werde. Der Pras fibent jedoch wollte bierauf nicht eingeben; Dr. Schaffrath erflarte fich auch, geftubt auf bie, eine Begutachtung burch bie Deputation erforbernbe Lanbtagsorbnung , Dagegen; v. Planis und Minifter v. Ronneris fuchten ben erften Borfchlag noch: male ju vertheidigen: bie Rammer entschied fich jeboch fur bie Unficht ihres Prafibenten. Tobt, bet mehrere Tage in ber Rammer gefehlt, legte auch fein triftiges Bort gegen ben Befebentwurf in bie Bagfchale. - 3m weiteren Berlauf fragte Biegler nach Abichaffung ber Deffreiheit. Der tonigl. Com: miffar Dr. Ginert erlauterte beren Befen und ermahnte auch eines Schriftftellere, ber angeführt: wie ein Glaubiger mit feis nem Soulbner Prügelei angefangen, Arretur berbeigeführt und fo feinen Schuldner bis nach Berlauf ber Deffreiheitewoche auf-

juhalten gewußt habe. Biegler wollte jeboch fein rechtes Bers trauen in Unwendung diefes Mittels feben. Die weiteren Paras graphen murben hierauf faft ohne alle Debatte angenommen, und Das Befes, unter Musfebung ber Abstimmung mehrerer Paragra= phen bis jum Schluß gebracht. Bei bem letten Paragraphen hatte fich bie Deputation in Majoritat und Minoritat gefpalten; bas Ge= fet wollte bestimmt haben: 1) bag die Bestimmung §. 48: "ber Schuldner tonne vor jedem Civilrichter belangt werben, wo er fich befinde" auf Militair teine Unwendung finden folle, indem biefe nur ben Rriegegerichten unterworfen fein follten, fo wie 2) bag wenn eine Bechfelflage auch ale guftanbig anertannt mare, bas Bechfelrecht gegen Militairs nicht fofort geltenb ge= macht werben tonne, vielmehr ihnen erft bie Rlage fchriftlich jugefertigt und eine Bahlungefrift von vierzehn Tagen bis vier Bochen einzuraumen und erft nach Ablauf Diefer Frift "bie" Berbor vorzunehmen fei; - Die Minoritat ber Deputation wollte Begfall biefer Beftimmungen. Die Rammer nahm auch biefen Borfchlag ber Dinoritat an, ben ad 1) gegen 20, ben ad 2) gegen nur 17 Stimmen.

Die erfte Rammer berathete über Domainengut: und Caffen: überschuffe. — Die nachste Sigung ber zweiten Rammer ift unbestimmt. Berathung ber Abreffe erfolgt vielleicht und mahr: schrinlich ben Freitag.

*) Dem in Dr. 276 gegebenen Berfprechen gemäß laffen wir in Rachstehendem die vom Abg. Dr. Schaffrath in Bezug auf die Leipziger Gefammtpetition in der 11ten Sigung der zweiten Kammer gesprochenen Worte — beren auszugeweise Mittheilung früher nicht möglich war — wortlich, wie sie in Dr. 10 ber "Mittheilungen vom Landtage" zu lesen sind, folgen:

"Auch ich fühle mich veranlaßt, diese Petition mit einigen Worten bei der Kammer einzusuhren, weil sie außers ordentlich wichtige Puncte enthalt, wie ich aus dem Eremplare, was ich auf meinem Plate gefunden, ersehen habe. Ich kann nicht alle einzelne Puncte durchgehen; allein einige der wichtigsten möchte ich doch kurzlich berühren. Der zweite Punct betrifft die geheimen Wiener Conferenzbeschlusse v. 12. Juni 1834, die Ihnen wohl allen bekannt sind. Durch diese Beschlusse und daburch, daß die Regierung ihre Zustimmung zu ihnen gegeben hat, hat sie sich wesentlicher Bestandtheile und Rechte der sowohl an sich, als nach §. 2 und 4 der Verfassungsurztunde ohne Zustimmung der Stände unveräußerlichen Souves ränetät begeben. Sie hat sich verpflichtet, gewisse Resormen, welche das deutsche Bolk mit Recht erwartete, zu verhindern,

^{*)} Durch nicht ju befeitigenbe Ginberniffe verfpatet.